

Vorlage an den Landrat

**Bericht zum Postulat [2023/648](#) «Gasversorgung im Kanton Basel-Landschaft; Version 2.0»
2023/648**

vom 29. Oktober 2024

1. Text des Postulats

Am 30. November 2023 reichte Rolf Blatter das Postulat 2023/648 «Gasversorgung im Kanton Basel-Landschaft; Version 2.0» ein, welches vom Landrat am 8. Februar 2024 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Die Industriellen Werke Basel (IWB) betreiben als Quasi-Monopolist die Gasversorgung zu Endkunden in der Nordwestschweiz - nebst ihrem Stammgebiet im Kanton Basel-Stadt auch einen Grossteil der Gemeinden in Baselland und im Fricktal. Das notwendige Erdgas kaufen die IWB beim Gasverbund Mittelland (GVM) ein, betreiben das eigene Verteilnetz und fakturieren die Endkunden. Die Aufteilung des Endverbrauchs nach Energieträgern zeigt den Anteil von Erdgas bei immerhin 14 %, fast so hoch wie Erdölbrennstoffe mit 15.1% (Zahlen aus 2017); Erdgas ist ein ganz wichtiger Energieträger in unserer Region.

Die IWB will nicht nur aufgrund ihrer eigenen Strategie der Dekarbonisierung, sondern auch aufgrund der vom Kanton Basel-Stadt im November 2022 beschlossenen Klimagerechtigkeitsinitiative das Gasnetz stilllegen. Die IWB sind aber auch exklusiver Gaslieferant für Kunden im Kanton Basel-Landschaft; hier dürfen mit Gas betriebene Anlagen bis 2050 laufen. Erste Berichte beschreiben bereits Ansinnen der IWB, gewisse Teilstücke aus dem Gasleitungsnetz sehr zeitnah ausser Betrieb zu nehmen und mit technischen Sicherheitsmassnahmen definitiv stillzulegen, d.h. rückzubauen. Für Baselland soll deshalb langfristig sichergestellt werden, dass das Gasverteilsnetz ausserhalb des Kantonsgebiets von Basel-Stadt bestehen bleibt – auch nach einem allfälligen Ausstieg der IWB. In Zusammenarbeit mit einer neuen, möglichst privaten Betreibergesellschaft sollen die derzeitigen Baselbieter IWB Kunden weiterhin mit Erdgas bedient werden können, mind. bis 2050. Insbesondere auch weil in den wenigsten Gegenden in BL Fernwärme als Alternative zur Verfügung steht. Darüber hinaus möglicherweise auch als Versorgungsleitung für Biogase und synthetisch hergestellte Gase für Heizzwecke (z.B. Methangas).

In seiner ausgesprochen kurzen Beantwortung des PO 2019/588 von Rolf Blatter schreibt die Regierung im Oktober 2019, seitens IWB seien keinerlei Signale zum Ausstieg aus der Erdgasversorgung zu verspüren. 4 Jahre später jedoch sind diese Signale glasklar; spätestens 2037 ist Schluss mit Erdgas in Basel-Stadt.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten zu prüfen und erneut und ausführlich zu berichten:

- *Wie lautet die Strategie zur langfristigen Sicherung der Gasversorgung in Baselland – insbesondere nach 2037?*
- *Wie könnte das derzeitige Gasnetz ausserhalb von Basel ohne IWB als Produzent/Herstellerbetrieben werden?*
- *Wie müssten langfristige Verträge ausgestaltet werden? Für einen neuen Netzbetreiber? Für einen allfällig neuen Besitzer des Gasverteilnetzes?*
- *Würden Marktöffnungen hier neue Chancen eröffnen?*
- *Wie sieht der Regierungsrat die wichtige Unterscheidung zwischen Betrieb und Infrastruktur (Gasnetz)?*
- *Kann der Regierungsrat dabei den Fokus auf eine privatwirtschaftliche Lösung legen*

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1. Ausgangslage im Kanton Basel-Landschaft

Im Kanton Basel-Landschaft verfügen 22 Gemeinden über Gasverteilnetze. 20 Gemeinden werden über die IWB versorgt, drei Gemeinden aus dem Kanton Basel-Landschaft sind dem Gasnetz der Erdgas AG Laufental-Thierstein (kurz GASAG) angeschlossen, wovon nur zwei über erwähnenswerte Gasverteilnetze verfügen (von der Gemeinde Dittingen sind nur einzelne Gebäude in Birsnähe an das Gasnetz angeschlossen). Der Bruttoverbrauch von Erdgas hat sich zwischen 1990 und dem Jahr 2000 etwas mehr als verdoppelt. Seither ist der Absatz rückläufig. Er lag im Jahr 2022 noch knapp 50 % über dem Wert von 1990. Erdgas deckte etwa 20 % des gesamten Energieverbrauchs exklusive Treibstoffe ab. Im 2022 wurde etwa gleich viel Energie in Form von Heizöl (1'138 GWh) wie in Form von Erdgas (1'133 GWh) abgesetzt. Beim Heizöl nehmen die Absatzmengen im Kanton Basel-Landschaft seit 1990 kontinuierlich ab. Sie liegen heute noch bei etwa einem Drittel des Wertes von 1990. Durch die Verbrennung von fossilen Brenn- und Treibstoffen fallen im Kanton Basel-Landschaft CO₂-Emissionen von knapp 1,2 Mio. Tonnen an (Wert im Jahr 2022). Daran haben Treibstoffe einen Anteil von knapp 50 %, Erdöl rund 25 %, Erdgas 20 % und Industrieabfälle und Kohle gut 5 %.

Bei Gas(verteil)netzen handelt es sich um teure Infrastrukturen und sog. natürliche Monopole. Volkswirtschaftlich wäre es unsinnig, dasselbe Gebiet von zwei Gasversorgungsunternehmen erschliessen zu lassen und parallele Netze zu betreiben. Aus diesem Grund wird die Versorgung mit Erdgas soweit die Gemeinde das diesbezügliche Recht an Dritte überträgt, über Konzessionen geregelt. Das kantonale Energiegesetz räumt den Gemeinden in § 33 des kantonalen Energiegesetzes (EnG BL) dazu explizit das Recht ein.

Wie in der Antwort auf die Interpellation 2019/823¹ beschrieben, haben jene Gemeinden im Basbiet, in denen die IWB das Gasverteilnetz betreiben, im 2011 nach § 33 EnG BL einzeln gleichlautende Konzessionen mit den IWB abgeschlossen. Die durch IWB versorgten Gemeinden können diese Konzession einzeln oder gemeinsam mit einer Frist von zwei Jahren kündigen. Bei einer Kündigung müssten die Gemeinden den IWB die Gasversorgungsanlagen nach Art. 8 Abs. 2 der Konzession zum Zeitwert abkaufen, für die Entflechtung des Netzes² aufkommen und Eigentum und Betrieb an den Gasversorgungsanlagen mit einem neuen Akteur regeln. Die bestehende Konzession stellt klar, dass Gasversorgungsanlagen, die der Durchleitung des Gases in andere Gemeinden dienen, sowie Hochdruck-Gasversorgungsanlagen im Eigentum der IWB verbleiben würden. Ein allfälliger neuer Konzessionsvertrag oder anderweitige Verträge müssten diese Entflechtung berücksichtigen. Die Konzession legt ausserdem fest, dass sich die Anschlussgebühren der

¹ [2019/823 «Können bestehende Gasnetze von Privaten übernommen und betrieben werden?»](#)

² Netztopologische zwischen regionalem Verteilnetz, das weiterhin bei den IWB verbleiben würde und lokalem Gasverteilnetz.

Gasbezüger nach den jeweils geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, Tarifen und Ausführungsbestimmungen der IWB richten; und diese wiederum, vorbehalten der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, nach den Gastarifen, die der Regierungsrat Basel-Stadt genehmigt (Art. 5.1 und 5.2 Konzessionsvertrag). Aus diesem Grund gelten im ganzen Versorgungsgebiet der IWB bisher dieselben Tarife, selbst für die Netznutzungsgebühr. Gegenüber den Gaskunden halten sich die IWB an die Ausführungsbestimmungen des Verwaltungsrats der IWB betreffend die Abgabe von Gas (siehe Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt, 772.500) bzw. an die Rechte und Pflichten allfälliger Netzanschluss- oder Lieferverträge.

Die drei zusammen mit der Primeo Wärmeholding AG an der GASAG beteiligten Gemeinden haben die Primeo Energie mit der Geschäfts- und Betriebsführung der GASAG betraut und auf die Verleihung einer Konzession verzichtet.

2.2. Rechtsrahmen für Gasnetzinfrastruktur und Erdgaslieferung

Die Wettbewerbskommission (WEKO) hat im Jahr 2020 eine Medienmitteilung mit dem Titel "WEKO öffnet Gasmarkt in der Zentralschweiz" publiziert³. Zitat: «Die WEKO öffnet mit ihrem Entscheid den Erdgasmarkt in der Zentralschweiz vollständig. Dieser Schritt hat eine vergleichbare Signalwirkung wie der Entscheid gegen die Freiburger Elektrizitätswerke von 2001, mit dem der Elektrizitätsmarkt gestützt auf das Kartellgesetz geöffnet wurde.»

Der Bundesrat publizierte noch im 2020 eine Stellungnahme zum Entscheid der WEKO⁴. Nach seiner Einschätzung bezog sich der WEKO-Entscheid auf einen Einzelfall, habe dieser jedoch eine Signalwirkung. Die Gasnetzbetreiber seien nach Auffassung der WEKO gemäss Kartellgesetz vom 6. Oktober 1995 (KG; SR 251) grundsätzlich verpflichtet, einem Dritten die Belieferung der an ihrem Netz angeschlossenen Endverbraucherinnen und Endverbraucher zu ermöglichen.

Der Entscheid der WEKO hat damit faktisch zu einer Marktöffnung geführt, zumindest für Grossbezüger (vgl. Antwort auf Frage 3). Zudem haben viele Erdgasversorgerinnen und Erdgasversorger aufgrund des Entscheids damit begonnen, die Netznutzungskosten und die Energiekosten buchhalterisch zu entflechten. Einige Firmen werben am Markt aktiv um Grosskundschaften. Kundinnen und Kunden, die ihr Gas nicht vom Betreiber des Gasnetzes vor Ort sondern von einem anderen Gaslieferanten beziehen, haben mit der Gasnetzbetreiberin dem Gasnetzbetreiber gleichwohl ein Vertragsverhältnis über den Netzanschluss und schulden diesem die Netznutzungstarife, die Zählertarife und die Konzessionsabgabe. Nur die Tarife für die Energielieferung gehen an den (anderen) Gaslieferanten. Nach Vorstellung des Bundesrats soll zukünftig ein Regulator darüber wachen, dass die übrigen, kleinen Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die von Gesetzes wegen weiterhin an den Gasnetzbetreiber vor Ort gebunden wären, zu angemessenen Tarifen versorgt und gegenüber den marktzutrittsberechtigten Endverbraucherinnen und Endverbrauchern nicht diskriminiert würden.

Zum Zeitpunkt des erwähnten WEKO-Entscheids, war in der Bundesverwaltung bereits das Bundesgesetz über die Versorgung mit Gas, das sog. Gasversorgungsgesetz (GasVG) in Erarbeitung. Dieses zielt auf einen effizienten Gasmarkt ab und sieht für die Gasversorgung schweizweit geltende Regeln vor. Der Entwurf des GasVG war von Oktober 2019 bis im Februar 2020 in der öffentlichen Vernehmlassung. Im 2023 legte der Bundesrat nach einer Konsolidierung die Eckwerte des neuen Gasversorgungsgesetzes fest. Nach Vorstellung des Bundesrats soll der Schwellenwert für den Zugang zum freien Markt bei einem Jahresverbrauch von 300 Megawattstunden festgelegt werden. Dies entspricht etwa dem Energieinhalt von 30'000 Liter Heizöl bzw. einem grossen Mehrfamilienhaus⁵. Die heutige EICom (staatliche Regulierungsbehörde im Elektrizitätsbe-

³ [WEKO öffnet Gasmarkt in der Zentralschweiz \(admin.ch\)](#)

⁴ [20.3839 | Öffnet die Weko vorzeitig den Gasmarkt? | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)

⁵ [Bundesrat legt Eckwerte des Gasversorgungsgesetzes fest \(admin.ch\)](#)

reich) würde dann möglicherweise zur sog. EnCom (Energiekommission) auf den Gasbereich ausgeweitet. Diese hätte künftig auch für den Gasbereich die Netznutzungstarife und die Messtarife zu beaufsichtigen und über Streitfälle beim Netzzugang zu entscheiden. Die Botschaft zum GasVG soll dem Bundesparlament noch im 2024 unterbreitet werden. Nimmt das Bundesparlament die Beratung auf, dürften bis zu einer Schlussabstimmung in etwa eineinhalb bis zweieinhalb Jahre vergehen, also noch exklusive einem allfälligen Referendum und einer allfälligen Volksabstimmung. Sollte das GasVG in Kraft treten, so ginge dieses als übergeordnetes Recht – analog zum Stromversorgungsgesetz – u. a. hinsichtlich Vorgaben für die Tarifgestaltung der Konzession vor.

Derzeit ist unklar, ob und wenn ja, wie das angesprochene GasVG die Stilllegung von Erdgasleitungen regeln wird. In Deutschland hat die Bundesnetzagentur, die deutsche Infrastrukturbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 17. Juli 2024 einen Entwurf zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen veröffentlicht⁶. Sie reagiert damit auf die rückläufige Anzahl an Gaskundinnen und Gaskunden. Ansonsten hätten «die verbleibenden Nutzer ohne die vorgeschlagene Anpassung über die Zeit immer höhere Entgelte zu tragen». Sie schlägt deshalb vor, den Netzbetreibenden gegenüber heute erheblich kürzere Abschreibungszeiten zu ermöglichen. Zwar würden dadurch die Entgelte ebenfalls steigen, würde jedoch das Risiko einer exponentiellen Zunahme der Entgelte für die verbleibenden Kunden oder nicht amortisierten Restwerte in Milliardenhöhe ausgeräumt.

3. Antwort auf die einzelnen Fragen

3.1.1 Wie lautet die Strategie zur langfristigen Sicherung der Gasversorgung in Baselland – insbesondere nach 2037?

Einleitend ist wichtig zu betonen, dass die IWB bisher keinerlei Absicht bekundet haben, sich ausserhalb des Kantons Basel-Stadt flächendeckend aus der Gasversorgung zurückzuziehen. Die IWB haben gegenüber dem Kanton Basel-Landschaft stattdessen bekräftigt, dass sie für die mit Erdgas versorgten Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft weiterhin ein verlässlicher Partner seien und die im Kanton Basel-Stadt beschlossene Dekarbonisierung der Wärmeversorgung sie nicht daran hindere, ihren Versorgungsauftrag in den Gemeinden ausserhalb des Kantons Basel-Stadt weiterhin wahrzunehmen. Ein Verkauf des Gasnetzes stehe nicht zur Diskussion (siehe hierzu auch Beantwortung der Interpellation [2019/823](#)). Für die Zeit nach 2050 sehen die IWB einen Betrieb mit erneuerbaren Gasen vor, soweit diese auf dem Markt verfügbar sind und dafür eine Nachfrage besteht.

Was die Gasversorgungs-Infrastruktur betrifft, ist damit zu rechnen, dass – auch wenn der Anteil an erneuerbaren Gasen in den Gasnetzen schrittweise steigen sollte – die Anzahl an Gaskundinnen und Gaskunden und die abgesetzten Gasmengen pro Laufmeter Gasleitung künftig weiter abnehmen⁷. Der Anstieg der Netznutzungsentgelte wiederum verteuert Gas gegenüber den Alternativen, was weitere Gaskundinnen und Gaskunden – gleichsam in einem selbstverstärkenden Effekt – zur Abkehr von Gas motivieren dürfte.

Aus diesem Grund geht der Regierungsrat davon aus, dass das Gasnetz allein aus wirtschaftlichen Gründen auf Dauer nicht in der heutigen Ausdehnung wird erhalten werden können, sondern schrittweise eine Redimensionierung des Gasnetzes auf systemrelevante Bereiche nötig werden wird. Erfolgt eine solche Redimensionierung unkoordiniert, werden die für den Unterhalt des Gas-

⁶ [Bundesnetzagentur - Presse - Festlegungsentwurf zur Anpassung der Abschreibungsmodalitäten im Gassektor](#)

⁷ Im 2022 wurden schweizweit noch gut 11'000 Öl- und Gaskessel verkauft, im 2023 sank der Wert auf knapp 6'500. Demgegenüber stiegen die Verkaufszahlen von Wärmepumpen im 2023 auf fast 43'500 Stück (gut 40'500 im 2022). Erneuerbare Systeme sind demnach auch beim Heizungsersatz mittlerweile fast schon Standard.

netzes erforderlichen Reinvestitionen auf immer weniger Gaskundinnen und Gaskunden überwälzt, bzw. haben diese die progressiv zunehmenden Netznutzungsentgelte zu tragen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht und zum Schutz der Gaskundinnen und Gaskunden ist deshalb eine geordnete Redimensionierung des Gasnetzes anzustreben. Das ist der Hauptgrund, weshalb die 22 gasversorgten Gemeinden bei der jüngsten Änderung des Energiegesetzes dazu verpflichtet wurden, eine kommunale Energieplanung für ihr Gemeindegebiet zu erstellen (und unter Einbezug der Energieversorgungsunternehmen in diesem Zusammenhang die Energieinfrastrukturen aufeinander abzustimmen). Aus demselben Grund hat der Regierungsrat im 2023 einen Dialog mit den 22 gasversorgten Gemeinden, den Gasversorgungsunternehmen und den relevantesten Wärmeversorgungsunternehmen initiiert (siehe Energieplanungsbericht 2022, Massnahme M04). In diesem Dialog entwickeln die Beteiligten gemeinsame Grundsätze und Regeln, die beim Umbau der Wärmeversorgung nach Möglichkeit in allen Gemeinden mit Gasverteilnetz einheitlich angewendet werden sollen. Die Beteiligten haben ausserdem den Anspruch, abgestimmt und konsistent zu kommunizieren. Sie klären ausserdem, inwieweit Bedarf besteht, die heutigen Gaskonzessionen anzupassen oder zu ergänzen bzw. in welchen Fällen Konzessionen für thermische Netze nach dem neuen § 34a EnG BL nützlich sein könnten. Insofern schafft der Dialog auch Klarheit, in welchen Gebieten die Gasversorgung im Kanton Basel-Landschaft auch langfristig beibehalten wird.

3.1.2 Wie könnte das derzeitige Gasnetz ausserhalb von Basel ohne IWB als Produzent/Herstellernetz betrieben werden?

Wie in der Antwort auf die Interpellation 2019/823 und unter Punkt 2.2 bereits ausgeführt, hätten die Gemeinden nach Art. 8 Abs. 2 der heutigen Konzession grundsätzlich die Möglichkeit, den Konzessionsvertrag mit den IWB zu kündigen und das Gasverteilnetz zum Zeitwert zu übernehmen. Die Gemeinden müssten der IWB überdies die Kosten für die Netzentflechtung und den allfälligen Einbau zusätzlicher Messeinrichtungen abgelten. Es läge dann in der Verantwortung jeder einzelnen Gemeinde, das Gasnetz entweder selber zu betreiben (und dafür eine eigenständige Organisation zu schaffen) oder Eigentum und Betrieb mit einem neuen Akteur zu regeln.

3.1.3 Wie müssten langfristige Verträge ausgestattet werden? Für einen neuen Netzbetreiber? Für einen allfälligen neuen Besitzer des Gasverteilnetzes?

Das kantonale Energiegesetz sieht vor, dass die Gemeinden mit den Netzbetreibenden von Gasnetzen für ihr Gemeindegebiet Konzessionsverträge abschliessen können (§ 34 Abs. 1). Explizit ausgenommen sind Netze, welche unter Bundesaufsicht stehen (§ 34 Abs. 2).

Der Regierungsrat hat nach § 34 Abs. 3 einzig die Aufgabe, im Streitfall zu entscheiden. Um eine Befangenheit auszuschliessen, hat sich der Regierungsrat demnach aus den Verhandlungen zwischen der Gemeinde als Konzessionsgeber und Gasnetzbetreiber als Konzessionsnehmer herauszuhalten. Insofern liegt es in der Verantwortung der Gemeinde, mit den IWB über eine Anpassung der Konzession zu verhandeln bzw. über die Kündigung des Konzessionsvertrags zu entscheiden sowie mit einem anderen Akteur Eigentum und Betrieb des Gasverteilnetzes zu regeln. Der Regierungsrat empfiehlt den Gemeinden, allfällige Anpassungen gemeinsam zu erarbeiten und sich dabei rechtlich beraten zu lassen (vgl. Antwort 3.1.1).

3.1.4 Würden Marktöffnungen hier neue Chancen eröffnen?

Der in Kapitel 2.2 erwähnte Entscheid der WEKO im Jahr 2020 hat defacto bereits zu einer Marktöffnung geführt. Grosskundinnen und Grosskunden können seither das benötigte Gas anstatt vom für sie zuständigen Netzbetreibenden auch bei einem anderen Gaslieferanten beziehen.

Das sich in Vorbereitung befindende GasVG (siehe ebenfalls Kapitel 2.2) wird den Zutritt auf den freien Markt voraussichtlich auf Gaskundinnen und Gaskunden beschränken, deren Gasbezug den Schwellenwert von 300 MWh übersteigt. Das GasVG würde voraussichtlich auch die Mechanismen zur Überwälzung der Netzkosten auf die Endkundinnen und Endkunden (sog. Kostenwälzung) und die Rechte und Pflichten im Bereich des Messwesens und des Datenaustausches re-

geln. Zum Schutz der kleinen Gaskundinnen und Gaskunden in der Grundversorgung vor Preisspitzen zieht der Bundesrat Vorgaben für Gasverteilnetzbetreibende hinsichtlich der strukturierten Gasbeschaffung vor. Inwieweit das GasVG auch Regelungen über das Vorgehen bei der Stilllegung einzelner Leitungsstränge oder zum Schutz von noch am Netz verbleibenden Einzelkunden und Einzelkundinnen enthält, wird sich mit der Botschaft des Bundesrats zeigen. Es ist davon auszugehen, dass die Gasnetzkosten innerhalb eines Gasnetzgebiets solidarisiert werden. Altersbedingte Reinvestitionen in Anlageteile würden also über die Netznutzungstarife ganz oder zumindest teilweise über das gesamte Netzgebiet an alle Gaskundinnen und Gaskunden überwält. Gaskundinnen und Gaskunden hätten aber die Möglichkeit, sich bei Bedarf an die EnCom, den künftig für die Strom- und Gasversorgung angedachten Regulator, zu wenden (siehe Kapitel 2.2). Bisher verfolgt der Preisüberwacher die Entwicklung der Gaspreise. Das vorgesehene GasVG würde die Regelung von Rechten und Pflichten voraussichtlich erleichtern, da mit ihm nachvollziehbare Regeln zur Anrechnung von Netzkosten und zur Überwälzung der Netzkosten auf untere Netzebenen geschaffen und Netznutzungsentgelte grundsätzlich auf eine einheitliche, transparente Basis gestellt würden. Das GasVG würde, so es denn Rechtskraft erlangt, den Gasmarkt voraussichtlich abschliessend regeln.

Nach Einschätzung des Regierungsrats bringt die Öffnung des Gasmarkts, so wie sie derzeit vom Bundesrat angedacht ist, für private Kleinkundinnen und Kleinkunden im Kanton Basel-Landschaft ansonsten keine erwähnenswerten Chancen.

3.1.5 Wie sieht der Regierungsrat die wichtige Unterscheidung zwischen Betrieb und Infrastruktur (Gasnetz)?

Betreffend Eigentum und Betrieb des Gasverteilnetzes verweist der Regierungsrat auf die Antwort in Kapitel 3.1.3. Ansonsten haben mit dem in Kapitel 2.2 erwähnten Entscheid der WEKO im Jahr 2020 verschiedene Gasversorgerinnen und Gasversorger damit begonnen, den Betrieb des Netzes von der Beschaffung und Verteilung von Gas zu entflechten. Es ist davon auszugehen, dass das in Vorbereitung befindliche GasVG – wie das StromVG bei der Stromversorgung – den Gasversorgerinnen und den Gasversorgern künftig eine zumindest buchhalterische oder gar eine juristische Trennung zwischen Netzbetrieb und Energie- / Gaslieferung vorschreiben würde.

3.1.6 Kann der Regierungsrat dabei den Fokus auf eine privatwirtschaftliche Lösung legen

Nein. Der Regierungsrat hat keine Kompetenz, den Gemeinden betreffend Gasversorgung irgendwelche Vorgaben zu machen. § 34 Abs. 3 sieht lediglich vor, dass der Regierungsrat im Streitfall entscheidet. Es liegt in der Verantwortung der Gemeinde, mit den IWB über eine Anpassung der Konzession zu verhandeln bzw. über die Kündigung des Konzessionsvertrags zu entscheiden sowie mit einem anderen Akteur Eigentum und Betrieb des Gasverteilnetzes zu regeln.

Der Regierungsrat empfiehlt den Gemeinden, allfällige Anpassungen gemeinsam zu erarbeiten und sich dabei rechtlich beraten zu lassen (vgl. Antwort 3.1.1). Um eine Befangenheit auszuschliessen, hat sich der Regierungsrat ansonsten aus den Verhandlungen zwischen der Gemeinde als Konzessionsgeber und Gasnetzbetreiber als Konzessionsnehmer herauszuhalten.

Bei einer privatwirtschaftlichen Lösung müsste eine bestehende Organisation oder eine neu zu gründende Organisation dazu bereit sein, Betrieb, Unterhalt und gegebenenfalls Eigentum des lokalen (Niederdruck-) Gasverteilnetzes zu übernehmen (vgl. Antwort auf die Interpellation 2019/823 und Antwort 3.1.2). Bis zum Inkrafttreten eines allfälligen GasVG wären die Gemeinden frei, mit der neuen Konzessionsnehmerin die Einzelheiten, wie zum Beispiel die Tarifbildung, zu regeln. Der Preisüberwacher würde, wie bisher, die Tarife auf Missbrauch überprüfen (Art. 14 Preisüberwachungsgesetz, PüG, SR 942.20). Ab Inkrafttreten des besagten GasVG, so es denn Rechtskraft erlangt, würde die Tarifbildung nach den bundesrechtlichen Regeln erfolgen.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat [2023/648](#) «Gasversorgung im Kanton Basel-Landschaft; Version 2.0» abzuschreiben.

Liestal, 29. Oktober 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Der 2. Landschreiber:

Nic Kaufmann